

Geschäftsordnung
des College for Social Sciences and Humanities
der Research Alliance Ruhr
Vom 03. August 2023
(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 563 / Nr. 94)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des College for Social Sciences and Humanities haben die Gremien des College for Social Sciences and Humanities mit der Genehmigung des Research Alliance Board die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Aufbau
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 3 Sitzungen/Öffentlichkeit
- § 4 Scientific Board
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 General Assembly
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Aufbau

- (1) Das College for Social Sciences and Humanities (im Folgenden: College) dient der Stärkung der geistes- und sozialwissenschaftlichen Spitzenforschung innerhalb der UA Ruhr sowie der Verstärkung der internationalen Vernetzung und Sichtbarkeit der innerhalb der UA Ruhr betriebenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung. Die spezifischen Aufgaben und Ziele des Colleges ergeben sich aus § 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung.
- (2) Gremien des Colleges sind das Scientific Board und die General Assembly.
- (3) Als Beratungsorgan des Scientific Boards fungiert ein wissenschaftlicher Beirat.
- (4) Die administrative Leitung des Colleges obliegt der Geschäftsstelle.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Der*die Director informiert das Scientific Board in seiner*ihrer Funktion als Mitglied des Research Alliance Directorates über Entscheidungen von grundsätzlicher und/ oder strategischer Bedeutung für die Entwicklung der Research Alliance im Allgemeinen und des Colleges im Besonderen. Insbesondere informiert der*die Director über Entscheidungen, die die langfristige Programmplanung, übergreifende Finanzierungsfragen und die Berufungsverfahren der beteiligten Hochschulen mit Blick auf die Research Alliance im Allgemeinen und das College im Besonderen betreffen.

- (2) Das Scientific Board informiert die Mitglieder des Collegues im Rahmen der jährlichen General Assembly über die das College betreffenden wichtigsten Entwicklungen und geplanten Maßnahmen.
- (3) Das Scientific Board informiert den wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal pro Jahr über die das College betreffenden wichtigsten Entwicklungen und geplanten Maßnahmen. Insbesondere informiert das Scientific Board den wissenschaftlichen Beirat über aktuelle Entwicklungen im Rahmen des internationalen Senior-Fellow-Programms.
- (4) Das Scientific Board und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle informieren einander regelmäßig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Aufgabenbereich umfassen.
- (5) Das College bekennt sich zu den jeweils geltenden Gender Benchmarks der Research Alliance und setzt sich bei der Personalauswahl für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ein.

§ 3 Sitzungen/Öffentlichkeit

- (1) Es finden regelmäßig Sitzungen des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats und der General Assembly statt. Abweichend von den in §§ 4-6 festgelegten Sitzungsrhythmen ist die Einberufung von Sondersitzungen auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats bzw. der General Assembly möglich.
- (2) Die Sitzungen des Scientific Boards und der General Assembly werden von dem*der Director einberufen. Der*die Director leitet die Sitzungen.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist diese auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats und der General Assembly zu wahren.
- (4) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der*die Director.
- (5) Findet eine Sitzung in elektronischer Kommunikation statt, dürfen Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung sowie der Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (7) Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des jeweiligen Gremiums bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Es obliegt dem*der Director, eingereichte Tagesordnungspunkte je nach Dringlichkeit und Stand der Vorbereitung für Sitzungen zu priorisieren und zu terminieren.
- (8) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung des jeweiligen Gremiums festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (9) Das Scientific Board und die General Assembly sind beschlussfähig, wenn deren Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von dem*der Director festgestellt. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, beruft der*die Director mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Arbeitstagen zu einem Termin innerhalb der folgenden 14 Tage eine weitere Sitzung ein, in der das Scientific Board bzw. die General Assembly ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (10) Das Scientific Board und die General Assembly gelten als beschlussfähig, solange deren Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ein im Verlauf der Sitzung des jeweiligen Gremiums eintretender Wegfall der Beschlussfähigkeit ist per Antrag festzustellen. Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann der*die Director die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die

Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird; anderenfalls hat der*die Director die Sitzung zu schließen.

- (11) Beschlüsse können insbesondere bei Eilbedürftigkeit außerhalb einer regulären Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des jeweiligen Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, bestimmt der*die Director, ob die Stimmabgabe mit Unterschrift und Datum, in Papierform oder per E-Mail in elektronischer Form erfolgen soll. Anschließend versendet der*die Director an alle stimmberechtigten Mitglieder den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Wahlen und Personalentscheidungen, diese erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (12) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem Protokollführer*der Protokollführerin und von dem Sitzungsleiter*der Sitzungsleiterin unterzeichnet.
- (13) Das Protokoll wird den Sitzungsteilnehmer*innen von der Geschäftsstelle unter Angabe einer Frist von zehn Tagen für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.

§ 4 Scientific Board

- (1) Die Sitzungen des Scientific Boards finden grundsätzlich alle drei Monate statt.
- (2) Beim Beschluss des Wirtschaftsplans sowie bei den gem. § 8 KoopV zu erfolgenden Beschlüssen über die Einrichtung neuer Professuren ist eine einstimmige Entscheidung erforderlich. Bei allen anderen Entscheidungen wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Director.
- (3) Abstimmungen finden in der Regel offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds sowie in Fällen, die besondere Vertraulichkeit verlangen (z.B. bei Personalangelegenheiten), ist geheim abzustimmen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung des Scientific Boards wird ein wissenschaftlicher Beirat bestellt. Ihm gehören mindestens fünf und höchstens acht international anerkannte Wissenschaftler*innen an, die mehrheitlich an einer ausländischen Forschungseinrichtung im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften tätig sind.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät das Scientific Board in allen wissenschaftlichen Belangen des Colleges. Insbesondere berät er das Scientific Board bei der Auswahl von internationalen Senior Fellows.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zwei Mal möglich. Im Fall des Ausscheidens eines Beiratsmitglieds wird ein Mitglied für eine Amtszeit von drei Jahren neu bestellt.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kommt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (5) Unterlagen, die für die Wahrnehmung seiner Beratungsaufgaben unerlässlich sind, sind dem wissenschaftlichen Beirat spätestens acht Wochen vor Sitzungsbeginn von der Geschäftsstelle zuzusenden.
- (6) Die konstituierende Sitzung des wissenschaftlichen Beirats wird von dem*der Director des Colleges einberufen. In der konstituierenden Sitzung wählt der wissenschaftliche Beirat aus

seiner Mitte einen Vorsitzenden*eine Vorsitzende mit einfacher Mehrheit. Er*sie leitet die Sitzungen.

(7) Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 6 General Assembly

- (1) Die General Assembly kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Mitglieder der General Assembly wählen aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens wird ein*e neue*r Sprecher*in für den Rest der Amtszeit neu gewählt.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich geheim statt.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- (1) Die Erteilung von übergreifenden Auskünften über das College an Presse, Hörfunk, Fernsehen und Online-Medien ist im Regelfall dem*der Director vorbehalten. Im Vertretungsfall können nach Rücksprache mit dem*der Director auch Mitglieder des Scientific Board sowie Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle Auskünfte erteilen.
- (2) Die Veröffentlichung von Pressemitteilungen und anderweitigen öffentlichen Mitteilungen über die wissenschaftlichen Aktivitäten des Colleges obliegt im Regelfall der Geschäftsstelle. Davon ausgenommen sind Meldungen, die für die Research Alliance von übergeordneter Bedeutung und insofern mit der Pressestelle der Universität Duisburg-Essen und/ oder dem Coordination Office der Research Alliance abzustimmen sind.
- (3) Die Mitglieder des Colleges nutzen einheitliche E-Mail-Adressen, E-Mail-Signaturen und Briefköpfe auf Grundlage des gemeinsamen Corporate Designs.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der beteiligten Hochschulen zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des Research Alliance Boards vom 12.06.2023.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.

Duisburg und Essen, den 03. August 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen